

# Schweizerisches Bundesblatt.

55. Jahrgang. II.

Nr. 16.

22. April 1903.

---

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.*

*Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.*

*Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 15. März 1903 über den Zolltarif.

(Vom 17. April 1903.)

Tit.

Das Bundesgesetz vom 10. Oktober 1902 betreffend den schweizerischen Zolltarif ist gemäß der Vorschrift des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse unterm 22. Oktober 1902 im Bundesblatte (IV, 653 ff.) veröffentlicht worden. Innert der mit dem 20. Januar 1903 abgelaufenen Referendumsfrist sind dann 110,820 Begehren um Anordnung der Volksabstimmung eingelangt.

Bei der Prüfung der Unterschriftenbogen hat sich ergeben, daß 10 Unterschriften nur mit dem Zeichen „ angedeutet, ferner in 130 Fällen die Unterschriften von der gleichen Hand geschrieben waren, und daß bei 213 weiteren Unterschriften die Bescheinigung des Gemeindevorstandes über die Stimmberechtigung der Unterzeichner ganz fehlte oder inhaltlich ungenügend war. Diese 353 Unterschriften haben wir durch Beschluß vom 13. Februar dieses Jahres als ungültig erklärt und demnach von der Gesamtzahl der eingegangenen Begehren in Abzug gebracht.

Dagegen haben wir diejenigen Unterschriften als gültig anerkannt, deren auf dem betreffenden Bogen befindliche Anzahl anzugeben in der Beglaubigung unterlassen worden war (4 Unterschriften), ferner diejenigen, die nur durch den Gemeinbeschreiber (10,184 Unterschriften) oder durch Gemeinderatsmitglieder und ohne Beisetzung eines Stempels (56 Unterschriften) beglaubigt waren, endlich solche Unterschriften (30), bei deren Beglaubigung die Beamtung der legalisierenden Person nicht angegeben war und der Stempel der beglaubigenden Behörde fehlte.

Es blieben also 110,467 gültige Unterschriften.

Die folgende Tabelle zeigt, wie die Unterschriften auf die Kantone sich verteilen:

	Gültige Unterschriften.	Ungültige Unterschriften.
Zürich . . . . .	18,114	158
Bern . . . . .	14,911	3
Luzern . . . . .	3,301	—
Uri . . . . .	508	—
Schwyz . . . . .	1,398	—
Obwalden . . . . .	232	2
Nidwalden . . . . .	104	—
Glarus . . . . .	2,592	—
Zug . . . . .	869	3
Freiburg . . . . .	680	—
Solothurn . . . . .	3,304	8
Baselstadt . . . . .	9,449	53
Baselland . . . . .	994	4
Schaffhausen . . . . .	1,032	—
Appenzell A.-Rh. . . . .	1,347	9
Appenzell I.-Rh. . . . .	149	—
St. Gallen . . . . .	6,824	6
Graubünden . . . . .	2,194	1
Aargau . . . . .	2,453	—
Thurgau . . . . .	1,889	10
Tessin . . . . .	4,742	1
Waadt . . . . .	6,999	9
Wallis . . . . .	3,449	—
Neuenburg . . . . .	13,838	82
Genf . . . . .	9,095	4
Total	110,467	353

Sobald feststand, daß die Referendumsunterschriften die verfassungsmäßige Zahl erreichten, haben wir mit Beschluß vom 20. Januar dieses Jahres die Volksabstimmung auf den 15. März abhin angesetzt und gleichzeitig die nötigen Anordnungen getroffen, damit die Druckabzüge des Gesetzes den stimmberechtigten Schweizerbürgern rechtzeitig zukommen und die Abstimmung selbst nach gesetzlicher Vorschrift vor sich gehe (Bundesbl. 1903, I, 132 und 135).

Die Spedition der auf die Abstimmung bezüglichen Drucksachen von seiten der Bundeskanzlei an die Kantonskanzleien war am 5. Februar beendet.

Die Volksabstimmung hatte laut den von den Kantonen gemachten Zusammenstellungen das folgende Ergebnis:

Kantone.	Stimm- berechtigte.	Abgegebene Stimmzettel.			Ja.	Nein.
		Gültig.	Leer.	Ungültig.		
Zürich . . . . .	98,480	79,680	1227	39	53,493	26,187
Bern . . . . .	131,135	94,913	476		60,890	34,023
Luzern . . . . .	36,294	25,089	188		18,713	6,376
Uri . . . . .	4,709	3,465	23		1,571	1,894
Schwyz . . . . .	13,362	7,899	36	28	4,402	3,497
Obwalden . . . . .	3,998	2,407	6	5	1,972	435
Nidwalden . . . . .	3,087	2,102	5	1	1,454	648
Glarus . . . . .	8,255	6,432	66		2,954	3,528
Zug . . . . .	6,425	3,828	60		2,330	1,498
Freiburg . . . . .	31,040	21,677	113	51	16,844	4,833
Solothurn . . . . .	23,895	17,038	165	316	11,719	5,319
Baselstadt . . . . .	19,140	13,814	10	34	3,733	10,081
Baselland . . . . .	14,324	9,369	49	3	5,585	3,784
Schaffhausen . . . . .	8,554	7,423	54		5,767	1,656
Appenzell A.-Rh. . . . .	13,454	10,730	151	11	6,204	4,526
Appenzell I.-Rh. . . . .	2,947	2,486	36	5	862	1,624
St. Gallen . . . . .	58,695	48,288	1193	—	22,454	25,834
Graubünden . . . . .	24,336	19,298	144	14	13,264	6,034
Aargau . . . . .	46,329	40,632	460		31,477	9,155
Thurgau . . . . .	26,675	20,519	22	133	15,444	5,075
Tessin . . . . .	39,435	17,483	132	77	5,957	11,526
Waadt . . . . .	69,605	42,007	72	68	28,203	13,804
Wallis . . . . .	29,335	21,204	33	77	13,439	7,765
Neuenburg . . . . .	30,049	22,646	70	20	2,163	20,483
Genf . . . . .	24,567	16,645	65	25	1,107	15,538
	768,125	557,124			332,001	225,123

Demzufolge ist das Bundesgesetz über den Zolltarif bei einer Beteiligung von 72,5 % sämtlicher Stimmberechtigten mit 332,001 gegen 225,123 Stimmen, sonach mit einer Mehrheit von 106,878 Stimmen angenommen worden.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 17. April 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:

**Deucher.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 15. März 1903 über den Zolltarif. (Vom 17. April 1903.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.04.1903
Date	
Data	
Seite	585-589
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 522

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.